



## Wahlordnung der Industrie- und Handelskammer Braunschweig

Wahlordnung der Industrie- und Handelskammer Braunschweig in der Fassung vom 13. Mai 2019, zuletzt geändert am 16. März 2020:

### Inhalt:

§ 1	Wahlmodus .....	2
§ 2	Nachrücken, Nachfolgewahl .....	2
§ 3	Wahlberechtigung.....	3
§ 4	Ausübung des Wahlrechts.....	3
§ 5	Wählbarkeit .....	3
§ 6	Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 7	Wahlgruppen, Wahlbezirke .....	4
§ 8	Sitzverteilung.....	6
§ 9	Wahlausschuss, Wahlfrist .....	6
§ 10	Wählerlisten.....	7
§ 11	Bekanntmachungen des Wahlausschusses betreffend Wahlfrist, Einsichtnahme in die Wählerlisten, Einspruchsfrist und Wahlvorschläge .....	8
§ 12	Kandidatenliste .....	8
§ 13	Durchführung der Wahl .....	9
§ 14	Briefwahl.....	9
§ 15	Elektronische Wahl.....	10
§ 16	Technische Anforderungen an die elektronische Wahl.....	11
§ 17	Störungen der Briefwahl .....	12
§ 18	Störungen der elektronischen Wahl.....	12
§ 19	Auszählung.....	13
§ 20	Gültigkeit der Stimmen .....	14
§ 21	Wahlergebnis .....	14
§ 22	Verfahren der mittelbaren Wahl.....	14
§ 23	Wahlprüfung .....	15
§ 24	Bekanntmachung und Fristen.....	16
§ 25	Inkrafttreten, Übergangsregelung .....	16
	Anlage zu § 7 - Sitzverteilungstableau .....	17



## § 1 Wahlmodus

- (1) Die IHK-Zugehörigen wählen nach den folgenden Bestimmungen für die Dauer von drei Jahren bis zu 90 Mitglieder der Vollversammlung.
- (2) 80 Mitglieder der Vollversammlung werden in allgemeiner, geheimer und freier Wahl von den IHK-Zugehörigen unmittelbar gewählt.
- (3) Bis zu 10 Mitglieder können in mittelbarer Wahl gem. § 7 Abs. 4 und § 22 für die Dauer der restlichen Amtszeit der Vollversammlung in geheimer Abstimmung von den unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitgliedern hinzugewählt werden, die insoweit als Wahlpersonen handeln (Zuwahl). Die Zuwahl soll die Vollversammlung um Vertreter solcher, für das Bild des IHK-Bezirks bedeutsamer Wirtschaftszweige oder Regionen ergänzen, die über das unmittelbare Wahlgruppenverfahren keine oder keine entsprechend ihrer Bedeutung ausreichende Anzahl von Sitzen in der Vollversammlung erhalten konnten.

## § 2 Nachrücken, Nachfolgewahl

- (1) Für ein unmittelbar gewähltes Mitglied der Vollversammlung, das vor Ablauf der Wahlperiode ausscheidet, rückt der Kandidat nach, der bei der Wahl in derselben Wahlgruppe und im selben Wahlbezirk sowie in derselben Betriebsgrößenklasse die nächsthöchste Stimmzahl erreicht hat (Nachfolgemitglied). Sollte die Wählbarkeit des Nachfolgemitglieds im Zeitraum zwischen Wahl und Nachrückfall enden, so endet auch seine Stellung als Nachfolgemitglied; das nächste Nachfolgemitglied nach Satz 1 rückt nach. Die IHK unterrichtet den nachgerückten Kandidaten und fordert ihn auf, innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich die Annahme des Mandats zu erklären. Mit Eingang der Annahmeerklärung bei der IHK wird der Kandidat Nachfolgemitglied der Vollversammlung. Ein Kandidat, der die Annahme ablehnt, erklärt dies für die gesamte Wahlperiode. Das Nachfolgemitglied rückt auch dann nach, wenn es bereits durch Zuwahl (§ 1 Abs. 3) Mitglied der Vollversammlung geworden ist; es gilt fortan als unmittelbar gewähltes Mitglied. Die Namen der ausgeschiedenen und der nachgerückten Mitglieder sind gemäß § 24 Abs. 1 bekannt zu machen.
- (2) Ist kein Nachfolgemitglied nach Absatz 1 vorhanden, so wird die Vollversammlung den freigewordenen Sitz im Wege der mittelbaren Wahl gem. § 22 durch die unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitglieder besetzen. Das gewählte Nachfolgemitglied muss der Wahlgruppe [und dem Wahlbezirk sowie der Betriebsgrößenklasse] des ausgeschiedenen Mitglieds angehören.
- (3) Falls der Anteil der insgesamt in mittelbarer Wahl gewählten Mitglieder der Vollversammlung - einschließlich der nach § 1 Abs. 2 gewählten - 20 v.H. der zulässigen Höchstzahl aller Sitze erreicht, ist die mittelbare Wahl weiterer Vollversammlungsmitglieder ausgeschlossen. In diesem Falle kann die Vollversammlung die Durchführung einer unmittelbaren Nachfolgewahl beschließen. Diese erfolgt für die restliche Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Sie wird entsprechend den Vorschriften dieser Wahlordnung durchgeführt. Das gewählte Nachfolgemitglied muss der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk sowie der Betriebsgrößenklasse des ausgeschiedenen Mitglieds zum Zeitpunkt seiner Wahl angehören.



## § 3 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind die IHK-Zugehörigen.
- (2) Jeder IHK-Zugehörige kann sein Wahlrecht nur einmal ausüben.
- (3) Das Wahlrecht ruht bei IHK-Zugehörigen, solange ihnen von einem Gericht das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, rechtskräftig aberkannt ist.

## § 4 Ausübung des Wahlrechts

- (1) Das Wahlrecht wird ausgeübt
  - 1.) für IHK-Zugehörigen natürliche Personen von diesen selbst, falls Vormundschaft, Pflegschaft oder Betreuung besteht, durch den gesetzlichen Vertreter,
  - 2.) für juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, Handelsgesellschaften und nichtrechtsfähige Personenmehrheiten durch eine Person, die allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung befugt ist.
- (2) Das Wahlrecht kann auch durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen ausgeübt werden.
- (3) Für IHK-Zugehörige, deren Wohnsitz oder Sitz nicht im Kammerbezirk gelegen ist, kann das Wahlrecht durch einen Wahlbevollmächtigten ausgeübt werden. Dies gilt jedoch nur, soweit nicht eine im IHK-Bezirk gelegene Zweigniederlassung, Betriebsstätte oder Verkaufsstelle von einem gesetzlichen Vertreter oder einem im Handelsregister eingetragenen Prokuristen geleitet wird.
- (4) In den Fällen der Absätze 1 Nr. 2., sowie Absätze 2 und 3 kann das Wahlrecht jeweils nur von einer einzigen dazu bestimmten Person ausgeübt werden.
- (5) Das Wahlrecht kann nicht von Personen ausgeübt werden, bei denen der Tatbestand des § 3 Abs. 3 vorliegt.
- (6) Auf Verlangen ist dem Wahlausschuss die Berechtigung, das Wahlrecht auszuüben, durch einen Handelsregisterauszug oder in sonstiger geeigneter Weise nachzuweisen. Bei Wahlbevollmächtigten bedarf es einer zu diesem Zweck ausgestellten Vollmacht, die der IHK schriftlich oder in Textform zu übermitteln ist.

## § 5 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind natürliche Personen, die spätestens am letzten Tag der Wahlfrist volljährig sind, das IHK-Wahlrecht auszuüben berechtigt sind und entweder selbst IHK-zugehörig sind oder allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung einer IHK-zugehörigen juristischen Person, Handelsgesellschaft oder nichtrechtsfähigen Personenmehrheit befugt sind. Wählbar sind auch die in das Handelsregister eingetragenen Prokuristen und besonders bestellte Bevollmächtigte im Sinne von § 5 Abs. 2 IHKG. Besonders bestellte Bevollmächtigte sind Personen, die, ohne im Handelsregister eingetragen zu sein, im Unternehmen des IHK-Zugehörigen eine der eigenverantwortlichen Tätigkeit



des Unternehmers vergleichbare selbständige Stellung einnehmen und dies durch eine entsprechende Vollmacht nachweisen. Nicht wählbar ist, wer die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, im Zeitpunkt der Wahl vorübergehend nicht besitzt.

- (2) Jeder IHK-Zugehörige kann nur mit einem Mitglied in der Vollversammlung vertreten sein.

## § 6 Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder der Vollversammlung beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der konstituierenden Sitzung einer neugewählten Vollversammlung. Das Ende der Wahlfrist (§ 9 Abs. 2) muss innerhalb der letzten drei Monate vor Ablauf von (Dauer der Wahlperiode aus § 1 Abs. 1) Jahren seit der letzten konstituierenden Sitzung liegen. Die konstituierende Sitzung findet innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung der Wahlergebnisse statt
- (2) Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung endet vor Ablauf der in Abs.1 vorgesehenen Amtszeit durch Tod, Amtsniederlegung oder mit der Feststellung, dass bei dem Mitglied die Voraussetzungen der Wählbarkeit im Zeitpunkt der Wahl nicht vorhanden waren oder nachträglich entfallen sind, oder die Wahl aus sonstigen Gründen für ungültig erklärt wird. Die Feststellung erfolgt auf Antrag durch Beschluss der Vollversammlung. Der Präsident hat den Antrag unverzüglich ab Kenntnis der IHK zu stellen.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung wird nicht berührt durch den Wechsel in eine andere Wahlgruppe, einen anderen Wahlbezirk oder eine andere Betriebsgrößenklasse.
- (4) Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht davon berührt, dass die Voraussetzungen der Wählbarkeit bei mitwirkenden Mitgliedern der Vollversammlung nicht vorlagen oder zu einem späteren Zeitpunkt entfallen sind.

## § 7 Wahlgruppen, Wahlbezirke

- (1) Die nachfolgende Aufteilung der IHK-Zugehörigen in Wahlgruppen und Wahlbezirke berücksichtigt die wirtschaftlichen Besonderheiten des IHK-Bezirks sowie die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Gewerbegruppen. Die Anzahl der Mitglieder der Vollversammlung, die in der jeweiligen Wahlgruppe und im jeweiligen Wahlbezirk gemäß § 1 Abs. 1 zu wählen sind oder deren Zuwahl nach § 1 Abs. 2 Satz 1 erfolgt, ergibt sich aus der Anlage 1 dieser Wahlordnung.
- (2) Es werden folgende Wahlgruppen gebildet:

**1.) Produzierendes Gewerbe / Industrie**

Gewerbliche Urproduktion, Bauindustrie, be- und verarbeitende Gewerbe, graphische Industrie einschl. Verlage, Abfall- und Entsorgungswirtschaft, Wassergewinnung, -versorgung, Gewinnung von Torf, Steinen und Erden, Bergbaubetriebe

**2.) Energieversorger**

Energiegewinnung und -versorgung

**3.) Einzelhandel**



Läden und sonstige Verkaufsstätten für Letztverbraucher einschl. Versandhandel, Reisegewerbe, Tankstellen, Apotheken

#### 4.) **Großhandel**

Unternehmen, die ohne wesentliche Be- und Verarbeitung Waren für Gewerbetreibende handeln einschl. Im- und Export

#### 5.) **Vermittler**

Gewerbetreibende, die sich mit der Vertretung fremder Firmen oder mit der Vermittlung von Geschäften u. Ä. befassen, mit Ausnahme der Handelsvermittlung. Zur Wahlgruppe 5) gehören auch: Immobilienmakler.

#### 6.) **Banken und Versicherungen**

Unternehmen, die insbesondere das Kredit-, Einlagen-, Effekten-, Depot- und Investmentgeschäft betreiben, Beteiligungsgesellschaften u. Ä., Pfandleiher, Versicherungsunternehmen.

#### 7.) **Verkehrswirtschaft**

Gewerbetreibende, die Personen oder Güter auf der Schiene, der Straße, zu Wasser oder in der Luft befördern oder deren Beförderung besorgen sowie im Lagereiwesen tätig sind oder logistische Dienstleistungen anbieten. Zur Wahlgruppe 7) gehören auch: Garagenunternehmen, Eilboteninstitute, Telefongesellschaften.

#### 8.) **Tourismus- und Freizeitwirtschaft**

Gewerbetreibende, die sich mit der Beherbergung und Bewirtung von Gästen sowie der Erbringung, Veranstaltung oder Vermittlung von Reisedienstleistungen befassen. Zur Wahlgruppe 8) gehören auch: Freizeitparks, Ferienzentren, gewerbliche Tourist-Informationen und Kurbetriebsgesellschaften, touristische Informations- und Reservierungsgesellschaften sowie Messe- und Kongressveranstalter, Dienstleistungen im Bereich Kultur, Sport, Unterhaltung, touristische Dienstleistungen (z. B. Vermietung von Ferienhäusern und -wohnungen, Reiseveranstalter, Verleih/Vermietung von Freizeitgeräten, Fahrrädern, Wasserfahrzeugen).

#### 9.) **Beratende und technische Dienstleistungswirtschaft**

Gewerbetreibende, die sich insbesondere mit beratenden Dienstleistungen oder technischen Dienstleistungen wie EDV-Dienstleistungen sowie der Forschung und Entwicklung, befassen.

#### 10.) **Weitere Unternehmen der Dienstleistungswirtschaft**

Gewerbetreibende, die sich mit Dienstleistungen befassen, welche nicht unter Wahlgruppe 9 fallen; Gewerbetreibende, die nicht den Wahlgruppen 1 bis 8 angehören.



(3) Es werden folgende Wahlbezirke gebildet:

**1.) Für die Wahlgruppen 1, 3 und 10:**

- Wahlbezirk I Stadt Braunschweig
- Wahlbezirk II Landkreis Goslar
- Wahlbezirk III Landkreis Helmstedt
- Wahlbezirk IV Landkreis Peine
- Wahlbezirk V Stadt Salzgitter
- Wahlbezirk VI Landkreis Wolfenbüttel

**2.) Für die Wahlgruppen 2 und 4-9**

- Wahlbezirk VII Kammerbezirk

(4) Die unmittelbar gewählten Mitglieder der Vollversammlung können gemäß § 1 Abs. 2 die folgende Anzahl von Mitgliedern der Vollversammlung hinzuwählen:

- Wahlgruppe 1: ein Mitglied
- Wahlgruppe 2: ein Mitglied
- Wahlgruppe 3: ein Mitglied
- Wahlgruppe 4: ein Mitglied
- Wahlgruppe 5: ein Mitglied
- Wahlgruppe 6: ein Mitglied
- Wahlgruppe 7: ein Mitglied
- Wahlgruppe 8: ein Mitglied
- Wahlgruppe 9: ein Mitglied
- Wahlgruppe 10: ein Mitglied

## § 8 Sitzverteilung

- (1) Die Sitzverteilung soll die Branchen- und Betriebsgrößenstruktur des IHK-Bezirks abbilden. Die Zuordnung der Sitze auf die Wahlgruppen (und Wahlbezirke) richtet sich insbesondere nach dem Gewerbeertrag, der Zahl der ihnen zuzurechnenden IHK-Zugehörigen und der Anzahl der Auszubildenden. Die Zuordnung der Sitze auf die Betriebsgrößenklassen richtet sich insbesondere nach der Beschäftigtenzahl. Diese ist für das der Wahl vorangegangene Geschäftsjahr in der Wahlbewerbung des Kandidaten zu versichern.
- (2) Die Anzahl der Mitglieder der Vollversammlung, die in der jeweiligen Wahlgruppe und im jeweiligen Wahlbezirk gemäß § 1 Abs. 1 zu wählen sind oder deren Zuwahl nach § 1 Abs. 2 Satz 1 erfolgt, ergibt sich aus der Anlage 1 dieser Wahlordnung.

## § 9 Wahlausschuss, Wahlfrist

- (1) Die Vollversammlung wählt zur Durchführung jeder unmittelbaren Wahl einen Wahlausschuss, der aus 6 Mitgliedern der Vollversammlung besteht. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Der Wahlausschuss wählt aus seiner



Mitte einen Vorsitzenden. Der Wahlausschuss wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch das älteste anwesende Wahlausschussmitglied vertreten. Der Wahlausschuss kann durch den Hauptgeschäftsführer benannte Personen als Wahlhelfer bestimmen und sich bei der Wahrnehmung seiner Tätigkeit deren Unterstützung bedienen. Der Wahlausschuss kann einzelne Aufgaben auf die Wahlhelfer übertragen.

- (2) Der Wahlausschuss bestimmt die Frist, in welcher die Stimmen in der IHK vorliegen müssen (Wahlfrist) und nimmt seine weiteren Verpflichtungen nach dieser Wahlordnung wahr. Die IHK stellt sicher, dass der Wahlausschuss die zur Erfüllung seiner Aufgaben nötige Unterstützung und Beratung durch fachkundige Dritte und die beauftragten Wahldienstleister erhält.

## § 10 Wählerlisten

- (1) Der Wahlausschuss stellt zur Vorbereitung der Wahl getrennt nach Wahlgruppen und Wahlbezirken Listen der Wahlberechtigten auf (Wählerlisten). Die Wählerlisten können auch in Dateiform erstellt werden. Sie enthalten Angaben zu Name, Firma, Anschrift, Wahlgruppe, Wahlbezirk, und Wirtschaftszweig der Wahlberechtigten.
- (2) Der Wahlausschuss geht bei der Aufstellung der Wählerlisten von den der IHK vorliegenden Unterlagen aus und weist danach die Wahlberechtigten den einzelnen Wahlgruppen und Wahlbezirken zu. Wahlberechtigte, die mehreren Wahlgruppen oder Wahlbezirken angehören, werden vom Wahlausschuss einer Wahlgruppe bzw. einem Wahlbezirk zugeordnet. Wahlberechtigte, die ausschließlich als persönlich haftende Gesellschafter eines anderen Wahlberechtigten oder als Besitzgesellschaft für einen anderen Wahlberechtigten tätig sind, sind auf Antrag der Wahlgruppe dieses anderen Wahlberechtigten zuzuordnen.
- (3) Die Wählerlisten können für die Dauer von 14 Tagen durch die Wahlberechtigten oder ihre Bevollmächtigten eingesehen werden. Die Einsichtnahme beschränkt sich auf die jeweilige Wahlgruppe und den Wahlbezirk.
- (4) Anträge auf Aufnahme in eine Wahlgruppe bzw. einen Wahlbezirk oder auf Zuordnung zu einer anderen Wahlgruppe oder einen anderen Wahlbezirk sowie Einsprüche gegen die Zuordnung zu einer Wahlgruppe können binnen einer Woche nach Ablauf der in Absatz 3 genannten Frist bei der IHK schriftlich oder elektronisch eingereicht werden. Der Wahlausschuss entscheidet über Anträge und Einsprüche und kann auch von Amts wegen Änderungen vornehmen. Anschließend stellt er die Ordnungsmäßigkeit der Wählerlisten fest.
- (5) Wählen kann nur, wer in den festgestellten Wählerlisten eingetragen ist.
- (6) Die IHK ist berechtigt, Name, Firma und Anschrift von Wahlberechtigten an Bewerber (§ 12) oder deren Bevollmächtigte zum Zwecke der Wahlwerbung zu übermitteln. Die Bewerber oder deren Bevollmächtigte haben sich dazu schriftlich zu verpflichten, die übermittelten Daten ausschließlich für Wahlzwecke zu nutzen und sie spätestens nach der Wahl unverzüglich zu löschen bzw. zu vernichten.



## § 11 Bekanntmachungen des Wahlausschusses betreffend Wahlfrist, Einsichtnahme in die Wählerlisten, Einspruchsfrist und Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlausschuss macht die Wahlfrist (§ 9 Abs. 2) sowie Zeit und Ort für die Einsichtnahme der Wählerlisten (§ 10 Abs. 3) mit dem Hinweis auf die Möglichkeit der Einreichung von Anträgen und Einsprüchen einschließlich der dafür vorgesehenen Fristen nach § 10 Abs. 4 bekannt.
- (2) Der Wahlausschuss fordert in der Bekanntmachung die Wahlberechtigten auf, binnen drei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 10 Abs. 3 für ihre Wahlgruppe Wahlvorschläge bei ihm einzureichen. Er weist darauf hin, wie viele Mitglieder in jeder Wahlgruppe und jedem Wahlbezirk zu wählen sind.

## § 12 Kandidatenliste

- (1) Die wahlberechtigten IHK-Zugehörigen können für ihre Wahlgruppe und ihren Wahlbezirk Wahlvorschläge einreichen. Diese sind schriftlich einzureichen, wobei auch eine Übermittlung per Fax oder eines eingescannten Dokuments per E-Mail zulässig ist. Bewerber können nur für die Wahlgruppe und den Wahlbezirk benannt werden, für die sie selbst wahlberechtigt sind. Die Summe der gültigen Wahlvorschläge für eine Wahlgruppe bzw. einen Wahlbezirk ergibt die Kandidatenliste. Die Kandidatenliste ist nach Betriebsgrößenklassen einzuteilen, soweit die Sitze Betriebsgrößenklassen zugeordnet sind. Die Bewerber werden innerhalb der Betriebsgrößenklasse, sonst in der Kandidatenliste in der alphabetischen Reihenfolge ihrer ersten Familiennamen aufgeführt, bei Namensgleichheit entscheidet der Vorname.
  - (2) Die Wahlvorschläge sind mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf oder Stellung, Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens und dessen Anschrift sowie gegebenenfalls dessen Betriebsgrößenklasse und, vorausgesetzt der Zustimmung des Kandidaten, mit dessen Einwilligung für die Veröffentlichung eines beigefügten Fotos aufzuführen. Außerdem ist eine Erklärung jedes Bewerbers beizufügen, dass er zur Annahme der Wahl bereit ist und dass ihm keine Tatsachen bekannt sind, die seine Wählbarkeit nach dieser Wahlordnung ausschließen.
  - (3) Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge. Er kann Authentizitätsnachweise verlangen. Zur Prüfung der Wahlvorschläge, insbesondere der Wählbarkeit von Bewerbern, kann der Wahlausschuss weitere Angaben verlangen. Er fordert Bewerber unter Fristsetzung auf, heilbare Mängel zu beseitigen. Besteht ein Wahlvorschlag aus mehreren Bewerbern, so ergeht die Aufforderung an jeden Bewerber, auf den sich die Mängel beziehen.
  - (4) Ein heilbarer Mangel liegt insbesondere vor, wenn
    - 1.) ein Formerfordernis nach Absätze 1 und 2 nicht eingehalten wurde,
    - 2.) die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.
- Ein unheilbarer Mangel liegt insbesondere vor, wenn
- 1.) die Einreichungsfrist nicht eingehalten wurde,
  - 2.) der Bewerber nicht wählbar ist,





- 3.) der Bewerber nicht identifizierbar ist.
- (5) Jede Kandidatenliste soll mindestens einen Bewerber mehr enthalten, als in der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk zu wählen sind. Geht für eine Wahlgruppe bzw. einen Wahlbezirk kein gültiger Wahlvorschlag ein oder reicht die Zahl der Wahlvorschläge nicht aus, um die Bedingung des Satzes 1 für einen Wahlvorschlag zu erfüllen, so setzt der Wahlausschuss eine angemessene Nachfrist und wiederholt die Aufforderung nach § 11 Abs. 2. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist findet eine auf die gültigen Wahlvorschläge beschränkte Wahl statt.
- (6) Es wird angestrebt, dass wenigstens ein Drittel der Kandidaten Frauen sind. Geht bei der Aufstellung der Kandidatenliste insgesamt keine entsprechende Anzahl von Wahlvorschlägen ein, so setzt der Wahlausschuss eine angemessene Nachfrist und wiederholt die Aufforderung nach § 11 Abs. 2 zu kandidieren. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist findet eine auf die gültigen Wahlvorschläge beschränkte Wahl statt.
- (7) Der Wahlausschuss macht die gültigen Kandidatenlisten bekannt. Im Falle von Absätzen 4, 5 und 6 werden Nachfrist und Aufforderung zur Einreichung weiterer Wahlvorschläge vom Wahlausschuss ebenfalls bekanntgemacht.

## § 13 Durchführung der Wahl

Die Wahl findet schriftlich statt (Briefwahl) und kann durch Beschluss der Vollversammlung zusätzlich in elektronischer Form erfolgen.

## § 14 Briefwahl

- (1) Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, welche für die Wahlgruppe bzw. den Wahlbezirk die Kandidatenliste sowie einen Hinweis auf die Anzahl der in der Wahlgruppe bzw. dem Wahlbezirk zu wählenden Bewerber enthalten. Über die Reihenfolge der Bewerber auf dem Stimmzettel entscheidet jeweils ein Los, welches ein Mitglied des Wahlausschusses zieht.
- (2) Die Briefwahlunterlagen sind mindestens drei Wochen vor dem Ende der Wahlfrist an den Wahlberechtigten zu versenden.
- (3) Die IHK übermittelt dem Wahlberechtigten folgende Unterlagen:
  - 1.) einen Vordruck für den Nachweis der Berechtigung zur Ausübung des Wahlrechts (Wahrschein),
  - 2.) einen Stimmzettel,
  - 3.) einen neutralen Umschlag der Bezeichnung „IHK-Wahl“ (Stimmzettelumschlag),
  - 4.) einen Umschlag für die Rücksendung der Wahlunterlagen (Rücksendeumschlag).
- (4) Der Wahlberechtigte kennzeichnet die von ihm gewählten Bewerber dadurch, dass er deren Namen auf dem Stimmzettel ankreuzt. Er darf höchstens so viele Bewerber ankreuzen, wie in der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk zu wählen sind. Er kann für jeden Kandidaten jeweils nur einmal stimmen.



- (5) Der Wahlberechtigte hat den von ihm gemäß Absatz 4 gekennzeichneten Stimmzettel in dem von ihm verschlossenen Stimmzettelumschlag unter Beifügung des von ihm oder dem oder den Vertretungsberechtigten unterzeichneten Wahlscheins in dem Rücksendeumschlag so rechtzeitig an die IHK zurückzusenden, dass die Unterlagen innerhalb der vom Wahlausschuss festgelegten Wahlfrist gem. § 9 Abs. 2 bei der IHK eingehen. Die rechtzeitig bei der IHK eingegangenen Stimmzettelumschläge werden nach Prüfung der Wahlberechtigung unverzüglich ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

## § 15 Elektronische Wahl

- (1) Wird zusätzlich eine elektronische Wahl angeboten, gelten ergänzend die nachfolgenden Regelungen.
- (2) Die IHK versendet an alle Wahlberechtigten mit den Unterlagen gem. § 14 Abs. 3 einen Hinweis, dass der Wahlberechtigte seine Stimme nur einmal – entweder in elektronischer Form oder per Briefwahl – abgeben kann und einen verschlossenen Passwortumschlag mit den Zugangsdaten (Login-Kennung und Passwort) sowie Informationen zur Durchführung der elektronischen Wahl und der Nutzung des Wahlportals. Mittels der Zugangsdaten erhält der durch diese authentifizierte Wahlberechtigte auf einer von der IHK mitzuteilenden Internetadresse (Wahlportal) den Zugang zu einem elektronischen Stimmzettel und kann seine Stimme entsprechend § 14 Abs. 4 abgeben. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann.
- (3) Zur Sicherung des Wahlgeheimnisses bei der elektronischen Wahl wird für jeden Wahlberechtigten eine anonymisierende Wahlnummer erstellt. Zu jeder Wahlnummer werden Zugangsdaten nach Absatz 2 generiert und im Passwortumschlag verschlossen. Dieser wird über die Wahlnummer den zu versendenden Wahlunterlagen gemäß Absatz 2 Satz 1 zugeordnet. Durch die Wahl geeigneter Abläufe und eine ausreichende Trennung verwandter technischer Systeme wird gewährleistet, dass weder beauftragte Dienstleister noch die IHK die Zugangsdaten bestimmten Wahlberechtigten zuordnen können. Beauftragte Wahldienstleister müssen zur Einhaltung des Wahlgeheimnisses besonders verpflichtet werden.
- (4) Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den Wähler zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
- (5) Auf den Inhalt der Stimmabgabe hat die IHK keinen Zugriff. Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des Wählers in dem von ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es wird gewährleistet, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische



Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen.

- (6) Der Wahlausschuss überzeugt sich davon, dass die Anforderungen an eine für die Durchführung und Überwachung der elektronischen Wahl zu verwendende EDV-Anwendung eingehalten werden.
- (7) Stellt die IHK bei Prüfung der eingegangenen Briefwahlunterlagen fest, dass bereits eine elektronische Stimmabgabe erfolgt ist, so ist der Stimmzettel für die Briefwahl von einer Teilnahme an der Wahl ausgeschlossen. Liegt bei Prüfung der eingegangenen Briefwahlunterlagen noch keine elektronische Stimmabgabe vor, so wird nach Prüfung der Wahlberechtigung die Möglichkeit zur elektronischen Stimmabgabe durch die IHK gesperrt und der verschlossene Stimmzettelschlag mit dem Stimmzettel in die Wahlurne geworfen.

## § 16 Technische Anforderungen an die elektronische Wahl

- (1) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem dem jeweiligen Stand der Technik entspricht. Das verwendete elektronische Wahlsystem soll die Anforderungen aus dem Common Criteria Schutzprofil für Basissatz von Sicherheitsanforderungen an Online-Wahlprodukte (BSI-CC-PP-0037) des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik erfüllen. Andere elektronische Wahlsysteme sind zulässig, sofern die Schutzziele in mindestens gleicher Weise erreicht werden. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronische Wählerliste auf verschiedener Serverhardware geführt werden. Die Server müssen in Deutschland stehen.
- (3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechtes (Wahl Daten). Es wird durch geeignete technische Maßnahmen gewährleistet, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.
- (4) Das Übertragungsverfahren der Wahl Daten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspä- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe in der Wählerliste und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum Wähler möglich ist. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden. Die IHK kann lediglich überprüfen, ob ein Wähler elektronisch gewählt hat, um eine doppelte Stimmabgabe auszuschließen.



- (5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um unbemerkte Veränderungen der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten wird gewährleistet, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe in der Wählerliste kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.
- (6) Ein Wähler darf an der elektronischen Wahl nur teilnehmen, sofern der hierfür genutzte Computer mittels geeigneter Sicherungsmaßnahmen gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt ist und so sichergestellt wird, dass seine Stimme nicht durch Angriffe von außen, insbesondere mittels Viren oder Trojanern manipuliert oder ausgespäht werden kann. Dies ist durch den Wähler vor Beginn des Wahlvorgangs verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen. Auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist vorab hinzuweisen.

## § 17 Störungen der Briefwahl

- (1) Ist Wahlberechtigten aufgrund höherer Gewalt oder aus von der IHK zu vertretenden Gründen ihre Stimmabgabe nicht oder nicht fristgerecht möglich (Störung), kann der Wahlausschuss die Wahlfrist insgesamt oder für einzelne Wahlgruppen oder Wahlbezirke verlängern, sofern die Möglichkeit zur Stimmabgabe nicht nur unerheblich oder kurzfristig eingeschränkt war und die Störung dem Wahlausschuss vor Ende der Wahlfrist bekannt wird.
- (2) Die Verlängerung muss unter Berücksichtigung des Zeitraums für ihre Bekanntmachung und der Art und Dauer der zugrundeliegenden Störung im Wahlablauf geeignet sein, den betroffenen Wählern ausreichende Gelegenheit zur Stimmabgabe einzuräumen. Sie kann auf die Briefwahl beschränkt werden.
- (3) Die Verlängerung der Wahlfrist muss bekannt gegeben werden.

## § 18 Störungen der elektronischen Wahl

- (1) Werden hinsichtlich der elektronischen Wahl Störungen bekannt, etwa bezüglich der Erreichbarkeit von Wahlportal und Wahlservern, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, soll der Wahlausschuss diese Störungen ohne Unterbrechung der Wahl beheben oder beheben lassen und die elektronische Wahl fortsetzen.
- (2) Können die in Absatz 1 benannten Gefahren oder eine mögliche Stimmmanipulation zunächst nicht ausgeschlossen werden oder liegen andere gewichtige Gründe vor, ist die elektronische Wahl, gegebenenfalls auch unter Beschränkung auf einzelne Wahlgruppen oder Wahlbezirke, ohne Auszählung der Stimmen zur abschließenden Prüfung zunächst zu unterbrechen. Können nach Prüfung die in Satz 1 benannten Sachverhalte ausgeschlossen werden, kann der Wahlausschuss nach Behebung der zur Wahlunterbrechung führenden Störung die unterbrochene elektronische Wahl fortsetzen, sofern dies in Anbetracht der Gesamtumstände sachdienlich erscheint, um den betroffenen Wählern ausreichende Gelegenheit zur Stimmabgabe einzuräumen. Andernfalls wird die elektronische Wahl abgebrochen und die Wähler sind auf die Möglichkeit der Briefwahl zu verweisen.



- (3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 hat der Wahlausschuss auch über eine Verlängerung der Wahlfrist zu entscheiden. § 16 gilt entsprechend.
- (4) Störungen im Sinne der Absätze 1 und 2, deren Dauer und die vom Wahlausschuss getroffenen Maßnahmen sowie die diesen zugrundeliegenden Erwägungen sind im Protokoll zur Wahl zu vermerken. Unterbrechungen und die vom Wahlausschuss in diesem Zusammenhang beschlossenen Maßnahmen sowie Wahlabbrüche sind bekanntzumachen.

## § 19 Auszählung

- (1) Nach Ablauf der Wahlfrist treten der Wahlausschuss und die bei der Auszählung unterstützenden Wahlhelfer zusammen, um die Wahlurne und die Stimmzettelumschläge zu öffnen und die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit zu überprüfen. Liegt keine ungültige Stimmabgabe vor, sind die auf die Kandidaten jeweils entfallenden Stimmen zu vermerken. Stellen sich Mängel heraus, die die Stimmabgabe ungültig machen, ist der Stimmzettel in den Rücksendeumschlag zurückzulegen und gesondert aufzubewahren.
- (2) Der Wahlausschuss kann nähere Regelungen zum Ablauf dieses Auszählungsverfahrens treffen. Dabei hat er die Wahrung des Wahlgeheimnisses zu gewährleisten. Die Mitglieder des Wahlausschusses üben im Auszählungsraum das Hausrecht aus.
- (3) Die Ergebnisse der Auszählung, alle wesentlichen Vorkommnisse während der Auszählung, die Zahl der Wahlberechtigten je Wahlgruppe und Wahlbezirk nach der Wählerliste und die Zahl der auf die einzelnen Kandidaten entfallenden Stimmen sind in der Niederschrift über die Auszählung aufzunehmen. In der Niederschrift sind ferner Beginn und Ende der Auszählung sowie die Namen aller an der Auszählung Beteiligten festzuhalten. Die Niederschrift ist von zwei Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen. Die Wahlunterlagen erhält der Hauptgeschäftsführer nach Abschluss der Wahlen. Alle Wahlunterlagen sind so lange sicher aufzubewahren, bis die jeweilige Wahl rechtswirksam abgeschlossen ist und die aus der nächsten Wahl hervorgegangene Vollversammlung zusammengetreten ist.
- (4) Im Falle der elektronischen Wahl ist für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl die Autorisierung durch den Wahlausschuss notwendig. Der Wahlausschuss veranlasst unverzüglich nach Beendigung der elektronischen Wahl die computerbasierte Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von zwei Mitgliedern des Wahlausschusses abgezeichnet wird. Bei elektronischen Wahlen sind technische Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die den Auszählungsprozess für jeden Wähler reproduzierbar machen. Alle Datensätze der elektronischen Wahl sind in geeigneter Weise zu speichern. Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend.
- (5) Die Auszählung ist für IHK-Zugehörige öffentlich.



## § 20 Gültigkeit der Stimmen

- (1) Über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über alle bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sich ergebenden Anstände entscheidet der Wahlausschuss.
- (2) Ungültig sind insbesondere Stimmzettel
  - 1.) die Zusätze, Streichungen oder Vorbehalte aufweisen,
  - 2.) die die Absicht des Wählers nicht klar erkennen lassen,
  - 3.) in denen mehr Bewerber angekreuzt sind, als in der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk zu wählen sind,
  - 4.) die nicht in einem verschlossenen Rücksendeumschlag eingehen.

Mehrere in einem Rücksendeumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als nur ein Stimmzettel, wenn ihre Kennzeichnung gleichlautend oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; andernfalls sind sie sämtlich ungültig.

- (3) Rücksendeumschläge, die lediglich den Stimmzettelumschlag, nicht jedoch den Wahlschein enthalten, werden zurückgewiesen. Das gilt auch, falls der Wahlschein im Stimmzettelumschlag versendet wurde oder nicht vollständig ausgefüllt ist.

## § 21 Wahlergebnis

- (1) Gewählt sind in den einzelnen Wahlgruppen und Wahlbezirken diejenigen Bewerber, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches ein Mitglied des Wahlausschusses zieht; das gleiche gilt für die Festlegung der Nachfolgemitglieder (§ 2). Nimmt einer der Gewählten die Wahl nicht an, so gilt an seiner Stelle derjenige als gewählt, der in derselben Wahlgruppe die nächsthöchste Stimmenzahl erhalten hat.
- (2) Unverzüglich nach Abschluss der Wahl stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis fest, fertigt über den Wahlablauf eine Niederschrift an und macht die Namen der gewählten Bewerber bekannt.
- (3) Über die Veröffentlichung weiterer Informationen zum Wahlergebnis entscheidet die Vollversammlung. Sollen weitere Informationen veröffentlicht werden, ist darüber rechtzeitig in einer Wahlbekanntmachung zu informieren.

## § 22 Verfahren der mittelbaren Wahl

- (1) Die Vorbereitung der mittelbaren Wahl (Zuwahl gem. § 1 Abs. 2 und Nachfolgewahl gem. § 2 Abs. 2) obliegt dem Präsidium.
- (2) Vorschlagsberechtigt sind die unmittelbar gewählten Mitglieder der Vollversammlung oder das Präsidium. Den Wahlvorschlag des Präsidiums beschließen seine unmittelbar in die Vollversammlung gewählten Mitglieder.
- (3) Die Wahlvorschläge außerhalb einer Vollversammlungssitzung müssen schriftlich erfolgen und die Angaben nach § 12 Abs. 2 enthalten. Sie müssen dem Präsidenten mindestens drei Wochen vor der



nächsten Sitzung der Vollversammlung zugehen. Fristgerecht eingereichte und vollständige Wahlvorschläge werden mit der Einladung zur Sitzung der Vollversammlung versandt.

- (4) Die Zuwahl setzt einen vorherigen Beschluss der Vollversammlung voraus, dass mit der Wahl eine sachgerechte Zuordnung der wirtschaftlichen Besonderheiten des IHK-Bezirks sowie der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der in den Wahlgruppen und Wahlbezirken direkt gewählten Mitglieder der Gewerbegruppen erfolgt. Der Beschluss hat die nach § 7 Abs. 4 zu besetzenden Sitze einzeln zu benennen. Er kann frühestens in der konstituierenden Sitzung der Vollversammlung erfolgen.
- (5) Die Wahl wird für jeden Sitz schriftlich und geheim durchgeführt. Das Ergebnis der Stimmabgabe wird vom Präsidenten ermittelt, der zwei Mitglieder der Vollversammlung mit der Auszählung betrauen kann. Über die Auszählung ist eine Niederschrift zu erstellen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Erhält bei mehreren Kandidaten kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt; bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.
- (6) Die mittelbar gewählten Mitglieder sind gem. § 24 bekanntzumachen.

## § 23 Wahlprüfung

- (1) Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses müssen innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich beim Wahlausschuss eingegangen sein. Der Einspruch ist auf die Wahl innerhalb der Wahlgruppe und des Wahlbezirks des Wahlberechtigten beschränkt.
- (2) Über Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses entscheidet die Vollversammlung nach Anhörung des Wahlausschusses. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.
- (3) Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses sind zu begründen. Sie können nur auf einen Verstoß gegen wesentliche Wahlvorschriften gestützt werden, durch die das Wahlergebnis beeinflusst werden kann. Gründe können nur bis zur der Vollversammlung über den Einspruch vorgetragen werden; später vorgetragene Gründe werden auch in einem eventuellen gerichtlichen Verfahren nicht berücksichtigt.
- (4) Über Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses der mittelbaren Wahl entscheidet die Vollversammlung mit den Stimmen ihrer unmittelbar gewählten Mitglieder. Einspruchsberechtigt sind die unmittelbar gewählten Mitglieder der Vollversammlung und die nicht gewählten Wahlbewerber.
- (5) Die Wahlleitung, die Person, die den Wahleinspruch erhoben hat sowie die Personen, gegen deren Wahl der Wahleinspruch unmittelbar gerichtet ist, dürfen an der Beschlussfassung nicht teilnehmen.



## § 24 Bekanntmachung und Fristen

- (1) Die in der Wahlordnung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Internet auf den Internetseiten der Industrie- und Handelskammer Braunschweig unter [www.braunschweig.ihk.de](http://www.braunschweig.ihk.de) unter Angabe des Tags der Einstellung. Die Bekanntmachungen können zusätzlich in der Kammerzeitschrift „wirtschaft“ erfolgen.
- (2) Fristen der Wahlordnung sind, soweit nicht in der Wahlordnung etwas anderes geregelt ist, nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu berechnen.

## § 25 Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt „wirtschaft“ in Kraft, gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 26. November 2001 in der Fassung der letzten Änderung vom 25. April 2016 außer Kraft.
- (2) Für die im Jahr 2015 gewählte Vollversammlung gilt bis zum Ablauf ihrer Amtsperiode die Wahlordnung vom 26. November 2001 in der Fassung der letzten Änderung vom 25. April 2016 weiter.
- (3) Ein zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Wahlordnung bereits gewählter Wahlausschuss bleibt im Amt. Er führt die Wahl auf der Grundlage dieser Wahlordnung durch. Beschlüsse, die der Wahlausschuss bis zu diesem Zeitpunkt gefasst hat, bleiben wirksam, soweit sie durch diese Wahlordnung gedeckt sind

Braunschweig, 13. Mai 2019

Der Präsident

gez.

Helmut Streiff

Der Hauptgeschäftsführer

gez.

Dr. Florian Löbermann

Die vorstehende Wahlordnung der Industrie- und Handelskammer Braunschweig wurde durch das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit Bescheid vom 29.05.2019 Az (21-0155872020) genehmigt.

Die vorstehende Wahlordnung der Industrie- und Handelskammer Braunschweig wird hiermit ausgefertigt und im amtlichen Mitteilungsblatt „IHK wirtschaft“ verkündet.

Braunschweig, 6. Juni 2019

Der Präsident

gez.

Helmut Streiff

Der Hauptgeschäftsführer

gez.

Dr. Florian Löbermann



**Anlage zu § 7 - Sitzverteilungstableau**

Wahlgruppe Wahlbezirk	1 Produzierendes Gewerbe / Industrie	2 Energie- versorger <sup>1</sup>	3 Einzel- handel	4 Großhan- del	5 Vermittler	6 Banken und Versiche- rungen	7 Verkehrs- wirtschaft	8 Tourismus- und Freizeitwirt- schaft	9 Beratende und technische Dienstleistungs- wirtschaft	10 Weitere Unternehmen der Dienstleistungswirt- schaft	<b>Gesamt</b>
I kreisfreie Stadt Braunschweig	7	2 5	5	5	3	3	3	6	15	4	<b>80</b>
II Landkreis Goslar	2		2							2	
III Landkreis Helmstedt	1		1							1	
IV Landkreis Peine	2		2							1	
V kreisfreie Stadt Salzgitter	3		1							1	
VI Landkreis Wolfenbüttel	3		1							1	
<b>Gesamt</b>	<b>18</b>	<b>5</b>	<b>12</b>	<b>5</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>6</b>	<b>15</b>	<b>10</b>	<b>80</b>
Höchstzahlen der Sitze gemäß § 1 Abs. 3 in allen Wahlgruppen	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	<b>10</b>

<sup>1</sup> In der Wahlgruppe 2 sind mindestens zwei der fünf Sitze an Kandidaten von IHK-Zugehörigen zu vergeben, die bei Ablauf der Wahlfrist mehr als 20 Arbeitnehmer ausschließlich der zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten beschäftigen.

<sup>2</sup> In den Wahlgruppen 2, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 bildet der gesamte IHK-Bezirk den Wahlbezirk.